

**04.11.21**

Wi

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

---

### **Bericht der Bundesregierung gemäß § 26 Absatz 5 Investitions- gesetz Kohleregionen an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Finanzen des Deutschen Bundestages**

Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

Berlin, 3. November 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Berichte, welche heute von der Bundesregierung beschlossen wurden:

- Bericht der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages gemäß § 26 Absatz 2 bis 4 Investitionsgesetz Kohleregionen,\*
- Bericht der Bundesregierung gemäß § 26 Absatz 5 Investitionsgesetz Kohleregionen an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Finanzen des Deutschen Bundestages.

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Altmaier

---

\* siehe Drucksache 795/21



**Bericht der Bundesregierung gemäß § 26 Absatz 5 Investitionsgesetz Kohleregionen an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für Finanzen des Deutschen Bundestages**

**Hintergrund:**

Die Bundesregierung ist aufgefordert, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie dem Ausschuss für Finanzen des Deutschen Bundestages einmalig zum 31. Oktober 2021 über die Wirkung der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 ohne territoriale Einschränkung bundesweit eingeführten degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 EStG) als zusätzlicher Investitionsanreiz zu berichten. Gemäß § 26 Abs. 5 InvKG entscheidet der Bundestag auf dieser Grundlage über eine Verlängerung dieser Regelung in den Fördergebieten ab 2022.

**Stellungnahme:**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaft zu stabilisieren und Investitionsanreize zu setzen. Zu diesen Maßnahmen gehörte auch die Einführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden. Für diese Wirtschaftsgüter kann anstelle der linearen Abschreibung eine degressive Abschreibung bis zum Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, maximal in Höhe von 25 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vorgenommen werden. Die einkommensteuerrechtliche Regelung ist nicht auf die Gebiete des Strukturstärkungsgesetzes (§ 2 InvKG) beschränkt. Sie gilt, bei Vorliegen der Voraussetzungen, für alle Steuerpflichtigen, die zur Vornahme von Abschreibungen berechtigt sind.

Die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung führt insbesondere in den ersten Jahren nach der Investition gegenüber einer linearen Abschreibung zu einem höheren Abschreibungsvolumen und damit zu einer Gewinnminderung. Damit ist die degressive Abschreibung grundsätzlich dazu geeignet, eine schnellere Refinanzierung zu fördern, neue Investitionsanreize zu setzen und eine konjunkturbelebende Wirkung zu entfalten.

Allerdings lässt sich die Wirkung der degressiven Abschreibung innerhalb des aus Abschreibungssicht eher kurzen Zeitraums von 16 Monaten seit ihrer Einführung derzeit nicht konkret beziffern.

Ein Grund dafür ist, dass sich Abschreibungen grundsätzlich erst im Rahmen der Steuerveranlagung auswirken, d. h. erst nach Abschluss des Veranlagungszeitraumes, in dem die maßgeblichen Investitionen getätigt wurden. Das wäre bei der degressiven Abschreibung erstmals in den Veranlagungen für das Wirtschaftsjahr 2020. Vor dem Hintergrund, dass – ebenfalls pandemiebedingt - die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen für das Jahr 2020 durch das ATAD-Umsetzungsgesetz um drei Monate verlängert wurden, wurden diese Veranlagungen in der Regel

noch nicht durchgeführt. Für Unternehmen, die einen Steuerberater oder eine andere zur Beratung befugte Person mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt haben, endet die Abgabefrist grundsätzlich erst zum 31. Mai 2022. In nicht beratenen Fällen müssen die Steuererklärungen für 2020 regelmäßig bis zum 31. Oktober 2021 beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Ob und wie sich die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung im Jahr 2020 ausgewirkt hat, kann von daher bereits mangels Veranlagungen nicht beurteilt werden.

Aber auch wenn die Veranlagungen für die maßgeblichen Jahre 2020 und 2021 durchgeführt werden, wird der Umfang der Inanspruchnahme von degressiven Abschreibungen nicht einfach zu erkennen sein. Da Abschreibungen eine Position in der Gewinnermittlung sind, werden sie nicht in jedem Fall gesondert in den Steuererklärungen ausgewiesen. Zur Evaluierung der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung sind daher umfangreiche Erhebungen in der Finanzverwaltung erforderlich. Für ein aussagefähiges Evaluierungsergebnis können diese – mit Blick auf die vorstehend erläuterten Abgabefristen – erst dann vorgenommen werden, wenn auch eine repräsentative Anzahl der Veranlagungen der Wirtschaftsjahre 2020 und 2021, in denen die degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG Anwendung findet, durchgeführt wurde. Das wird frühestens Ende 2023 der Fall sein.

#### **Bewertung:**

Eine begrenzte Fortführung der degressiven Abschreibung ab 2022 nur in den nach § 2 InvKG ausgewiesenen Fördergebieten wird im Übrigen aus fachlichen Erwägungen abgelehnt.

Die degressive Abschreibung zählt - wie die reguläre lineare Abschreibung - zu den planmäßigen Abschreibungen, bei denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes verteilt werden. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der gebietet, dass Steuergesetze gleichmäßig angewendet und durchgesetzt und somit alle Steuerpflichtigen gleich zu behandeln sind (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes - allgemeiner Gleichheitsgrundsatz), sind steuerliche Einzelfallregelungen grundsätzlich nicht zulässig. Lassen die gesetzlichen Regelungen die Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung als planmäßige Abschreibung zu, muss sie allen Steuerpflichtigen gleichermaßen zugänglich sein. Eine branchenspezifische oder gebietsbezogene Gewährung wäre damit verfassungsrechtlich bedenklich.

Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen können daher rechtssystematisch nur als Sonderregelung vorgesehen werden. Aber auch die Einführung einer Sonderabschreibung, die nur für bestimmte Gebiete gelten würde, wurde innerhalb der Bundesregierung in den Abstimmungen zum Entwurf des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen bereits intensiv diskutiert. Sowohl die Bundesregierung als auch der Bundesrat haben sich letztlich gegen die Einführung einer Sonderabschreibung entschieden. Im Einzelnen lagen dem die folgenden Erwägungen zu Grunde:

(1) Sonderregelungen bei der Abschreibung führen regelmäßig zu nicht unbedeutenden Steuermindereinnahmen, die auch das Steueraufkommen der Länder betreffen. Demgegenüber ist

der wirtschaftliche Vorteil einer Sonderabschreibung für die Unternehmen - insbesondere bei der aktuellen Niedrigzinsphase - eher gering.

(2) Sonderabschreibungen, die besondere einschränkende Bedingungen enthalten, z.B. die Begrenzung auf ein spezielles Fördergebiet, erscheinen - abgesehen von steuersystematischen Erwägungen in Bezug auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz - bereits in der Administrierbarkeit schwierig, da z. B. die Betriebsstätte und der Sitz eines Unternehmens nicht identisch sein müssen. Der Prüfungsaufwand, der zur Feststellung der Voraussetzungen erforderlich wäre, steht absehbar in keinem Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Vorteil, der mit einer Sonderabschreibung überhaupt erreicht werden kann.

(3) Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass eine Sonderabschreibung den Anforderungen des EU-Beihilferechts genügen muss: Angesichts der möglichen Selektivität der steuerlichen Begünstigung (nach Region) könnte eine entsprechende Maßnahme in aller Regel als Beihilfe zu qualifizieren sein, die von der Europäischen Kommission im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zu überprüfen wäre. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Kommission bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt ein weites Ermessen hat und dass sie die räumlich begrenzten Begünstigungen als besonders wettbewerbsverzerrend einstufen könnte. Diese Wertung könnte sich auch im Rahmen allgemeiner oder besonderer Freistellungsregelungen für Beihilfen niederschlagen. Für Förderungen der gewerblichen Wirtschaft in strukturschwachen Regionen ist das beihilferechtlich definierte Regionalfördergebiet zu beachten, in dem die regional zulässigen Förderhöchstintensitäten festgelegt sind. In jedem Falle sehen die beihilferechtlichen Rahmenvorschriften diverse bürokratische Hürden vor, die sich aus vielfältigen Veröffentlichungs-, Berichts- und Monitoringpflichten sowie den einzuhaltenden Kumulierungsregelungen ergeben. Die Einhaltung dieser beihilferechtlichen Anforderungen kann die Umsetzung solcher Maßnahmen erschweren und dazu führen, den wirtschaftlichen Vorteil aus einer solchen Maßnahme zu verringern.

Aus steuerfachlicher Sicht wird daher an der bisherigen Auffassung, dass eine Sonderabschreibung hier nicht das richtige Mittel ist, um die gewünschten Wirtschaftsimpulse für bestimmte Regionen zu setzen, festgehalten.